



Sitzung des Rates der Stadt Verl

Seite 105

Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Verl

Seite 106

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 21. Oktober 2015, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Verl die Sitzung des Rates der Stadt Verl statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters durch den stellvertretenden Bürgermeister
2. Mitteilungen und Anregungen
3. Einwohnerfragestunde
4. Entwurf des Jahresabschlusses 2013 **Drucksache 251/2015**

Nichtöffentliche Sitzung

5. Grundstücksangelegenheiten
 - 5.1 Erwerb einer Immobilie **Drucksache 277/2015**
 - 5.2 Erwerb einer Immobilie **Drucksache 297/2015**
 - 5.3 Erwerb einer Immobilie **Drucksache 298/2015**
6. Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die Stadtwerk Verl GmbH **Drucksache 278/2015**
7. Vergabe des Auftrages zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Verl Straßenbau "Innenbereich" **Drucksache 286/2015**
8. Mitteilungen und Anregungen

Verl, 14.10.2015

In Vertretung:
Heribert Schönauer, Erster Beigeordneter
Bekanntmachung

der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl

Die durch den Rat der Stadt Verl am 28.05.2015 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 29.07.2015, AZ: 35.21.10-211/V.256, genehmigt worden.

Die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Verl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verl, den 02.10.2015

gez. i.V. Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter